

MEDIEN06/2013 VOM 13.12.2013	■ DRINGENDER HINWEIS: Aktualisierung von Unternehmens- daten- und Programmangaben bis 31. Dezember 2013	Seite 3
	■ Tagesaktuelle Informationen der Medien im Qualitäts-Check	Seite 3
	■ Medientransparenzgesetz: Erstmals 100 % Meldequote	Seite 4
	■ Radio wird digital – aber wann endet UKW?	Seite 5
	■ Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk tagte zu DAB+ Testbetrieb und Digitalisierungsfonds	Seite 6
	■ „UNESCO Welttag des Radios“ – Mitwirken wirkt!	Seite 7
	■ Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	Seite 8
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 10
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH	Seite 11
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 16

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Liebe Leserinnen und Leser!

Das Jahr 2013 war für uns im Fachbereich Medien der RTR-GmbH sowie in der KommAustria ein sehr erfolgreiches. Wir gehen davon aus, dass dieses eben zu Ende gehende Jahr auch für die Medienbetriebe aller Gattungen in Österreich ein ebenso erfolgreiches Jahr war und wünschen Ihnen allen – in den Medienunternehmungen, den Verwaltungseinrichtungen sowie den Kammern, den Gerichtshöfen und der Wissenschaft – viel Erfolg in Ihrem Beruf sowie in Ihrem Familienkreis.

Ein geruhames und besinnliches Weihnachtsfest, angenehme Feiertage und einen guten Rutsch in das für Sie hoffentlich erfolgreiche neue Jahr!

An dieser Stelle möchten wir uns auch recht herzlich für Ihr Interesse an unserem Newsletter bedanken.

Der nächste RTR AKTUELL Newsletter für den Fachbereich Medien erscheint Ende Februar 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alfred Grinschgl
für das RTR-Team Medien

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender der KommAustria

Dringender Hinweis der KommAustria an Mediendienstanbieter: Frist für jährliche Pflicht zur Aktualisierung von Unternehmens- und Programmangaben endet am 31. Dezember.

KommAustria kündigt strenge Kontrollen an. Unterlassung mit bis zu 4.000,- Euro Geldstrafe bedroht. Alle Einzelheiten im Medien-Newsletter „RTR AKTUELL 04/2013“ vom 17.09.2013: <https://www.rtr.at/de/komp/NewsletterM042013/MEDIEN04-2013.pdf>

Tagesaktuelle Informationen der Medien im Qualitäts-Check

RTR-GmbH und Akademie der Wissenschaften starten 2014 eine neue Studie

Wie fundiert sind die tagesaktuellen Informationen, die uns Fernsehen, Radio, Zeitungen und Internet-Medien täglich liefern? Überwiegen Sachlichkeit oder Boulevard, Hintergrund oder Oberfläche, Recherche oder Agentur? Derartigen Fragen widmet sich im kommenden Jahr unter dem Titel „Qualität des tagesaktuellen Informationsangebotes in den Medien“ eine Untersuchung, die im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH und in Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vom Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der ÖAW durchgeführt wird.

„Uns steht heute eine bisher nie dagewesene Medien- und Informationsvielfalt zur Verfügung. Darin Qualitätsjournalismus im Sinne guter Recherche und gesellschaftspolitischer Bildung vorzufinden, ist aber keine Selbstverständlichkeit“, so RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl. „Das von der Universität Zürich jährlich herausgegebene ‚Jahrbuch Qualität der Medien‘, das in der Schweiz regelmäßig kontroverse, aber wichtige Diskussionen auslöst, ist ein Vorbild für unsere Studie. Der dafür verantwortliche, renommierte Kommunikationsforscher Prof. Dr. Kurt Imhof hat uns dazu angeregt, etwas Ähnliches auch für Österreich zu tun und ich habe diesen Vorschlag sehr gern weiterverfolgt“, so Grinschgl.

Am 2. Dezember präsentierten Dr. Alfred Grinschgl und ÖAW-Institutsleiter Dr. Josef Seethaler das Design der Studie. Teilnehmer der Auftaktveranstaltung waren jene Medien, die ab Jänner 2014 zum Gegenstand der Untersuchung werden. Dies sind aus dem TV-Bereich ORF eins, ORF 2, ATV, PULS 4 und ServusTV. Von den Radios werden Ö1, Ö3, FM4, KRONEHIT, Antenne Steiermark und Life Radio Oberösterreich beobachtet. Aus dem Zeitungsangebot nimmt die Studie Heute, Kleine Zeitung, Kronen Zeitung, Kurier, Österreich sowie Die Presse und Der Standard unter die Lupe, bei den Internet-Angeboten sind es ORF.at, gmx.at, derStandard.at, oe24.at und krone.at.

„Die neue Studie löst unsere zwischen 2007 und 2012 viermal erschienene TV-Programmanalyse ab, deren Schwerpunkt eher auf einer quantitativen Untersuchung des Informationsangebotes im Fernsehen lag. Heute, wo Informationsangebote aus dem Internet und Gratis-Zeitungen ebenso ein Massenpublikum erreichen, greift dieser Ansatz zu kurz“, erläutert Grinschgl. „Jetzt bedarf es einer Forschungsarbeit, die den Konsumenten Orientierung bietet und die die demokratiepolitische Aufgabe der Medien ins Zentrum rückt.“

Dr. Josef Seethaler hat die Vertreter der Medienunternehmen eingeladen, vor dem Start der Erhebung zusätzliche Anregungen einzubringen. Derzeit wird überlegt noch einige weitere Medienbetriebe in die Untersuchung einzubeziehen.

Die Ergebnisse dieser ersten von zunächst drei geplanten Jahresstudien sollen bereits Ende des Jahres 2014 vorgelegt werden. Finanziert wird die Untersuchung zu rund zwei Dritteln aus Budget-Mitteln des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH und darüber hinaus durch Eigenleistungen des ÖAW-Instituts. Aber auch die „Erste Bank“ steuert als Sponsor einen Betrag bei, mit dem sie die gesellschaftspolitische Bedeutung der Studie anerkennt.

Medientransparenzgesetz: Erstmals 100 % Meldequote

**Alle Meldepflichtigen
gaben KommAustria
Daten für 3. Quartal
2013 bekannt**

Mit dem Abschluss der fünften, nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) durchgeführten Quartalerhebung von Aufwendungen öffentlicher Rechtsträger für Werbung und Informationsschaltungen in Medien sowie von Förderungen für Medieninhaber, haben nun erstmals in einem Quartal alle dazu verpflichteten Rechtsträger entsprechende Meldungen bei der KommAustria vorgelegt.

„Auch wenn die Meldequoten der vergangenen Quartale schon bisher weit oberhalb der 90 % lagen, ist die runde 100 dennoch ein erfreulich markantes Signal dafür, dass aus der gesetzlichen Pflicht zur Transparenz eine routinemäßige Selbstverständlichkeit geworden ist“, kommentiert Dr. Florian Philapitsch, Vorsitzender-Stellvertreter der KommAustria, das Quartalsergebnis.

Zu melden waren die Aufwendungen des 3. Quartals 2013. Innerhalb der zweiwöchigen, regulären Meldefrist im Zeitraum vom 1. bis 15. Oktober 2013 hatten bereits 98 % der betroffenen Rechtsträger eine vollständige Meldung abgegeben. Nach Ende der anschließend gewährten vierwöchigen Nachmeldefrist für säumige Meldepflichtige lagen schließlich 5.664 vollständige Meldungen vor.

**Veröffentlichung am
15.12. um 0:00 Uhr**

Die von den Rechtsträgern für das 3. Quartal 2013 gemeldeten Daten sind ab dem 15. Dezember 2013, 0:00 Uhr, über die Website der RTR-GmbH abrufbar

(www.rtr.at/de/m/VeroeffentlichungenMedKFTG, „Bekanntgegebene Daten“). Sie werden als PDF-Datei und als Open Government Data im CSV-Dateiformat zur Verfügung stehen.

Radio wird digital – aber wann endet UKW?

**Veranstaltung zu
Digitalradio am
11.11.2013 in Berlin**

**Gemeinsame Tagung von RTR-GmbH und deutschen Medienanstalten
beleuchtete Zukunft des Radios**



Digitalradio-Konferenz in der Österreichischen Botschaft Berlin (© LMS/Krug)

Unter dem Titel „Eigene Gattung, eigene Regulierung? Hörfunk vor der Herausforderung Konvergenz“ diskutierten am 11. November in der Österreichischen Botschaft in Berlin Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz die weitere Entwicklung des digitalen Radios. Auch Vertreter der Regulierungseinrichtungen in Liechtenstein und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens nahmen teil. Damit war bei dieser Konferenz das deutschsprachige Europa praktisch vollständig vertreten. Als einen „Ort der Begegnung“ beschrieb der Hausherr und Botschafter der Republik Österreich, Dr. Ralph Scheide, das Botschaftsgebäude und zeigte sich erfreut, dass das Teilnehmerfeld der Veranstaltung dies erneut unterstreiche.

Zentrale Punkte der Veranstaltung, zu der RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl und der Hörfunkbeauftragte der Direktorenkonferenz der deutschen Landesmedienanstalten, Dr. Gerd Bauer, eingeladen hatten, waren die Frage nach einem Termin für die Abschaltung des analogen UKW-Hörfunks sowie nach dem

Bedarf für einen eigenständigen Hörfunk-Rechtsrahmen auf nationaler und europäischer Ebene.

Voraussetzung für einen Regelbetrieb von digitalem Hörfunk in Österreich wäre nach Ansicht von Dr. Alfred Grinschgl ein akkordiertes Vorgehen aller Sender. „Ich bin davon überzeugt, dass das digitale Radio in Österreich nur dann erfolgreich sein kann, wenn alle Hörfunkveranstalter, also die Privaten sowie der ORF, dies gemeinsam wollen und vorantreiben“, so Grinschgl bei der Berliner Konferenz. „Ein uneinheitliches Vorgehen wird die Konsumenten verunsichern und letztlich von den Konsumenten auch nicht akzeptiert werden.“ Bei einem Start von DAB+ in Österreich sollte außerdem gemeinsam mit der Geräteindustrie ein attraktives Angebot geschnürt werden, das auch visuell nutzbare Zusatzdienste und entsprechende Empfangsgeräte mit Displays enthalten sollte, um den Mehrwert des digitalen Hörfunks für die Verbraucher greifbar zu machen, so Grinschgl.

Grundsätzlich zuversichtlich für eine digitale Zukunft des Hörfunks auch in Österreich zeigte sich der Vorsitzende der Regulierungsbehörde KommAustria, Mag. Michael Ogris: „Die Frage ist aus meiner Sicht nicht mehr, ob digitaler Hörfunk in Österreich kommt. Die Frage ist eher die nach dem geeigneten Zeitpunkt, denn ein kleinerer Markt wie der unsere wird beobachten müssen, wie sich das digitale Radio in den größeren Nachbarstaaten entwickelt.“

An der hochkarätig besetzten Tagung nahmen aus Österreich als Referenten außerdem ORF-Hörfunkdirektor Karl Amon, Radio Arabella-Chef und Vorsitzender des Vereins Digitalradio Wolfgang Struber und ORS-Geschäftsführer Michael Wagenhofer teil.

Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk tagte zu DAB+ Testbetrieb und Digitalisierungsfonds

Digitalradio-Probetrieb könnte im 2. Quartal 2014 kommen – Richtlinien zum Digitalisierungsfonds überarbeitet

„Mai oder Juni 2014 halten wir für realistisch“, so Gernot Fischer, Geschäftsführer des Vereins Digitalradio Österreich, zu einem möglichen Starttermin für einen DAB+ Testbetrieb im Raum Wien. Anlässlich einer Zusammenkunft der Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk (IGDH) am 4. Dezember stellte Fischer den Stand der Vorbereitungen des Vereins Digitalradio vor. Stefan Rauschenberger, Leiter der Medienrechtsabteilung der RTR-GmbH, informierte über aktuelle Anpassungen der Richtlinien zum Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH und über deren Anwendbarkeit auf einen Digitalradio-Testbetrieb oder auf einen allfälligen, späteren Echtbetrieb.

Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, unterstrich die Bereitschaft, Probebetrieb oder Einführung eines Echtbetriebes aus dem Digitalisierungsfonds zu unterstützen. Es wäre jedoch unseriös und regelwidrig, bereits vor Einlangen und Prüfung entsprechender Förderanträge eine bestimmte Förderquote in Aussicht zu stellen, wie einige der Hörfunkveranstalter es sich wünschten.

Ziel des geplanten Testbetriebes sei es laut Fischer weniger, die reine Abstrahlung von Radioprogrammen auf Basis des digitalen Übertragungsstandards DAB+ zu erproben, da hierfür ausreichend Erkenntnisse aus dem Ausland vorlägen. Vielmehr seien bisher ungeklärte, technische Fragestellungen und die Funktionsweise von Zusatzangeboten zu untersuchen. Dazu zählen die Gebäudedurchdringung der Radiosignale insbesondere in Altbaugebieten in Wien, die Erprobung zukunftsweisender Notfallwarnsysteme oder die Übertragung von aktuellen Verkehrsinformationsdaten. Auch die teilnehmenden Hörfunkveranstalter wollten redaktionsinterne Prozesse bei der Ausstrahlung von Zusatzdiensten erproben. Derzeit lägen zwei Angebote von Netzbetreibern für die technische Realisierung des Projektes vor, die aber im Detail noch zu prüfen wären. Mitglieder des Vereins Digitalradio sind unter anderem Radio Arabella, LoungeFM, die Antenne Vorarlberg, Antenne Steiermark, Antenne „Österreich“ oder Life Radio Oberösterreich.

Mit der Überarbeitung der Richtlinien zum Digitalisierungsfonds wurde die Fördermöglichkeit für Kommunikationsmaßnahmen präzisiert, die bei Einführung einer digitalen Übertragungstechnik im Regelbetrieb oder bei Abschaltung analoger Rundfunkübertragungswege zum Tragen kommen könnten. Damit sei laut Stefan Rauschenberger eine Art Gattungsmarketing gemeint, das nicht einzelne Programme

in den Mittelpunkt stellt, sondern dazu dient, die Konsumenten grundsätzlich zu informieren. Für eine derartige Förderung kommt neben der Einführung von Digitalradio auch ein allfälliges „switch off“-Szenario für die analoge Programmverbreitung in Kabelnetzen in Betracht.

„UNESCO Welttag des Radios“ – Mitwirken wirkt!

Hörfunkveranstalter sind eingeladen, am 13. Februar 2014 dabei zu sein

Die UNESCO hat den 13. Februar zum Welttag des Radios ausgerufen. Der Tag soll auf die Bedeutung des Mediums aufmerksam machen. Die Begehung des Welttags des Radios 2014 steht im Zeichen des Beitrags, den engagierte Radiomacher und Radioprogramme zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle von Frauen leisten.



In Vorbereitung der Aktivitäten 2014 lädt die UNESCO Rundfunkanstalten, öffentliche, private und nichtkommerzielle, lokale, nationale wie internationale Radiosender dazu ein, sich am internationalen Tag des Radios zu beteiligen.

Die Mitwirkung kann durch Bekanntgabe von Veranstaltungen, Aktivitäten und Programmen anlässlich des Welttags des Radios erfolgen, die dann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der UNESCO zum Welttag kommuniziert werden und damit internationale Verbreitung und Sichtbarkeit erlangen. Weitere Informationen hierzu bietet der Link <http://www.unesco.org/new/en/unesco/events/prizes-and-celebrations/celebrations/international-days/world-radio-day/>.

Auch können Radioprogramme zum Jahresschwerpunkt vorgestellt werden, die beispielgebend für den Beitrag von Radio zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen sind und in der von der UNESCO geplanten „World Map of the leading radio programmes on gender“ veröffentlicht werden.

Um die Bekanntgabe von Aktivitäten anlässlich des Welttags 2014 sowie von Vorschlägen zu beispielhaften Radioprogrammen und -initiativen zum Thema Gender bittet die Österreichische UNESCO-Kommission bis 20. Dezember 2013 via E-Mail an gimpel@unesco.at.

Privatrundfunkfonds und Nichtkommerzieller Rundfunkfonds

RTR-Rundfunkfonds: 14,7 Mio. Euro für den Privatrundfunk sowie mehr als 2,8 Euro für den nichtkommerziellen Rundfunk

Im Jahr 2009 wurden mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) bei der RTR-GmbH der Privatrundfunkfonds und der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds eingerichtet. 2013 waren die beiden Fonds mit 15 bzw. 3 Mio. Euro dotiert. Ziel der beiden von der RTR-GmbH verwalteten Fonds ist, kommerzielle und nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter bei der Erbringung von hochwertigen und vielfältigen Programmangeboten zu unterstützen.

Privatrundfunkfonds: 671 Anträge wurden 2013 eingebracht

Insgesamt 671 Förderanträge wurden 2013 beim Privatrundfunkfonds gestellt. Im Hörfunkbereich wurden 216 Inhalte-, 172 Ausbildungs- und 31 Studienförderungen beantragt, im TV-Bereich waren es 167 Inhalte-, 72 Ausbildungs- und 13 Qualitäts- und Reichweitenstudienförderungen. Die Förderungen verteilen sich für das Jahr 2013 wie folgt:

	Inhalteförderung	Ausbildung	Studien	Summe
TV-Bereich	8.962.610,00	438.066,00	219.286,00	9.619.962,00
Hörfunk	4.147.791,00	456.955,00	226.848,00	4.831.594,00
Vereine		285.487,00		285.487,00
Gesamt	13.110.401,00	1.180.508,00	446.134,00	14.737.043,00

Tabelle 1: Privatrundfunkfonds – Förderungen 2013

Gefördert wurden verstärkt Qualitätssendungen und Ausbildungsmaßnahmen. Das meistgeförderte Format waren auch 2013 Nachrichtensendungen.

**Nichtkommerzieller
 Rundfunkfonds:
 130 Anträge wurden
 2013 eingebracht**

Beim Nichtkommerziellen Rundfunkfonds wurden im TV-Bereich 22 Inhalte-, 26 Ausbildungs- und drei Qualitätsstudienförderungsanträge gestellt. Im Radiobereich wurden 48 Inhalte-, 29 Ausbildungsanträge und zwei Qualitätsstudienförderungen eingebracht.

	Inhalteförderung	Ausbildung	Studien	Summe
TV-Bereich	885.560,00	82.080,00	4.000,00	971.640,00
Hörfunk	1.632.099,00	107.334,00	41.210,00	1.780.643,00
Vereine		84.429,00		84.429,00
Gesamt	2.517.659,00	273.843,00	45.210,00	2.836.712,00

Tabelle 2: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Förderungen 2013

Im Jahresschnitt wurden im Bereich des nichtkommerziellen Rundfunks insbesondere Ausbildungsmaßnahmen verstärkt gefördert.

Neues e-Government-Service der RTR-GmbH

**Förderanträge
 online einbringen**

Das neue elektronische Antragsverfahren stellt sowohl für die Rundfunkveranstalter als auch für die RTR-GmbH eine erhebliche Erleichterung und eine Reduktion des Zeitaufwandes dar. Seit den ersten Antragsterminen 2014 (Oktober 2013) erfolgt die Einbringung der Anträge auf Förderungen im Privatrundfunkfonds, sowie im Nichtkommerziellen Rundfunkfonds nur noch über das eRTR-Portal der RTR-GmbH. Voraussetzungen für die Nutzung des neuen elektronischen Antragsverfahrens sind der Zugang zum eRTR-Portal und die elektronische Signatur für den/die Zeichnungsberechtigten. In beiden Fonds wurden mehr als 600 Anträge online eingereicht.

Die zweiten Antragstermine beider Fonds sind für Mai 2014 geplant.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

FERNSEHFONDS AUSTRIA: 2013 rund 13 Mio. Euro für 49 Fernsehfilmprojekte

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA förderte im Jahr 2013 insgesamt 49 Fernsehfilmprojekte mit 13.174.760,- Euro. Gefördert wurden 13 Filme, vier Serien und 32 Dokumentationen. Damit wurde das dem FERNSEHFONDS AUSTRIA für 2013 zur Verfügung stehende Fördervolumen ausgeschöpft – ein Zeichen für die Akzeptanz und Notwendigkeit der Fördertätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA.

Zahlreiche Auszeichnungen für vom FERNSEHFONDS geförderte Filmprojekte

Erstmals seit Bestehen des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurde eine österreichische Produktion mit dem „International Emmy Award“ prämiert. „Spuren des Bösen“-Darsteller Heino Ferch war für „Best Performance by an Actor“ und der Film „Das Wunder von Kärnten“ der Graf Film war nominiert und gewann in der Kategorie „TV Movie/Mini-Series“.

Auch beim Internationalen Filmfestival von Locarno war eine vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderte Produktion erfolgreich. Die Dokumentation „Master of the Universe“ der Nikolaus Geyerhalter Film erhielt beim Filmfestival den PREIS der SEMAINE DE LA CRITIQUE.

Die Qualität der Produktionen, die mit Unterstützung des FERNSEHFONDS AUSTRIA zustande kommen, war auch bei der ROMY 2013 deutlich erkennbar. Vier geförderte Produktionen erhielten fünf Preise. Nämlich „Die Auslöschung“/MONA Film, erhielt außerdem den 3sat-Zuschauerpreis 2013, „Spuren des Bösen – Racheengel“/Aichholzer Film, „Wunder Heilung“/Kurt Langbein und „Verfolgt – Der kleine Zeuge“/FILM27.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA gratuliert sehr herzlich!

Antragstermine 2014

- Dienstag, 28.01.2014
- Dienstag, 29.04.2014
- Dienstag, 29.07.2014
- Dienstag, 07.10.2014

Weitere Informationen über geförderte Fernsehfilmprojekte des FERNSEHFONDS AUSTRIA sowie zu den Antragsterminen sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

ORF verletzte Gesetz durch Bereitstellung einer eigens für mobile Endgeräte gestalteten App zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming

Im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming wurde vom ORF vom 1. Februar 2013 bis zum 21. Februar 2013 eine „App zur Ski-WM“ angeboten, die nach den Ausführungen des ORF „die ORF-Berichterstattung zum Sportereignis des Jahres im TV und online (begleitet). Sie ist im Web verfügbar und als Gratis-Download für iOS und Android erhältlich“.

Aufgrund eines von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens stellte die KommAustria mit Bescheid vom 12. August 2013 fest, dass der ORF mit der App ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Online-Angebot („mobile App“) bereitgestellt hat, was dem ORF laut ORF-Gesetz verboten ist. So kam es der KommAustria zufolge mit der Bereitstellung der „mobilen App“ zu einer strukturierten Neuzusammenstellung von Inhalten, die in unterschiedlichen Online-Angeboten des ORF zur Verfügung standen. Aufgrund des Umstandes, dass ein Nutzer des regulären Online-Angebotes keinen Zugang zu einem vergleichbar (kompakten) redaktionell aufbereiteten Angebot zur Ski-Weltmeisterschaft in Schladming hatte, kam die KommAustria zu dem Schluss, dass es sich bei der App um ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot gehandelt hat, dessen Bereitstellung dem ORF verboten ist.

Im nunmehr ergangenen Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) wurde die Berufung des ORF gegen die Entscheidung der KommAustria als unbegründet abgewiesen und somit die Entscheidung der KommAustria bestätigt. Inhaltlich schloss sich der BKS der Auffassung der KommAustria an, wonach es im Hinblick auf das inkriminierte Angebot zu einer strukturierten Neuzusammenstellung von Inhalten aus unterschiedlichen Teilangeboten des Online-Angebots des ORF gekommen ist, denen planvolle Überlegungen des ORF zugrunde liegen, weshalb vom Vorliegen eines Online-Angebots auszugehen ist. Der BKS bezweifelte auch nicht, dass es sich bei der zur Verfügung gestellten „mobilen App“ um ein eigens für mobile Endgeräte gestaltetes Angebot gehandelt hat, zumal es für das im Rahmen der „mobilen App“ zur Verfügung

**BKS bestätigt
KommAustria:
„Mobile App“-Verbot
für ORF**

gestellte Angebot in seiner Gesamtheit keine Entsprechung im „herkömmlichen“ Online-Angebot des ORF gab und es sich jedenfalls um ein inhaltliches Mehrangebot gehandelt hat.

GZ: KommAustria: KOA 11.260/13-009; BKS: 611.812/0001-BKS/2013

ORF verletzt Objektivitätsgebot nicht mit Ausstrahlung von Dokumentation und Diskussionssendung zu Entwicklungen in Ungarn

Im September 2013 strahlte der ORF eine von Dr. Morgenthaler und Prof. Lendvai sowie vom ORF und der DOR Film Produktionsgesellschaft m.b.H. als Co-Produzenten gestaltete Dokumentation mit dem Titel „Nationale Träume – Ungarns Abschied von Europa“ aus. Im Anschluss sendete der ORF im Rahmen des „Club 2“ die Diskussionssendung „Ungarn: Demokratie Ade?“. Zu Gast waren Dr. Gergely Pröhle (stellvertretender Staatssekretär für bilaterale EU-Beziehungen im Ungarischen Außenministerium), Julia Váradi (Redakteurin und Moderatorin beim ungarischen Klubrádió), Hans Kaiser (ehemaliger Repräsentant der Konrad-Adenauer-Stiftung im Auslandsbüro Ungarn), Rudolf Ungváry (ungarischer Schriftsteller), Dr. Stefan Ottrubay (Leiter der Esterhazy'schen Stiftungen in Eisenstadt und Generaldirektor der Esterhazy Betriebe) und Prof. Paul Lendvai.

Aufgrund einer Beschwerde einer die Rundfunkgebühr entrichtenden Rundfunkteilnehmerin, die von mehr als 120 weiteren GIS-Gebührenzählern unterstützt wurde, entschied die KommAustria mit Bescheid vom 17. April 2013, dass durch die zwei Sendungen in ihrer Gesamtheit der Forderung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes iSd ORF-Gesetzes entsprochen wurde. Die KommAustria hielt unter anderem fest, dass die beiden Sendungen der Information der Zuseher über die derzeitige politische, soziale und kulturelle Lage in Ungarn dienen sollten. Da die Sendungen direkt im Anschluss aneinander ausgestrahlt und im Vorfeld der Ausstrahlung gemeinsam angekündigt wurden, ging die KommAustria davon aus, dass die Sendungen aufgrund des inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhangs als Einheit zu betrachten sind und das Thema somit ausgewogen behandelt wurde. Im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin beanstandete Teilnehmerauswahl der Diskussionssendung gelangte die KommAustria zu dem Ergebnis, dass diese vom ORF nach sachlichen und objektiven Kriterien vorgenommen wurde und alle betroffenen Standpunkte und Interessen angemessen repräsentiert wurden. Die KommAustria wies die Beschwerde als unbegründet ab, weil keine Verletzung des ORF-Gesetzes durch die inkriminierten Sendungen gegeben war.

Der BKS hat nun die Berufung gegen den Bescheid der KommAustria als unbegründet abgewiesen. Der BKS schloss sich der Rechtsansicht der KommAustria an, dass die Teilnehmerauswahl bei der Diskussionssendung gesetzeskonform erfolgt sei, zumal

**BKS bestätigt
KommAustria:
Keine Verletzung
des ORF-Gesetzes**

der ORF bei den ausgewählten Teilnehmern davon ausgehen durfte, dass im Hinblick auf das gewählte Diskussionsthema jedenfalls die unmittelbar erkennbar betroffenen Standpunkte und Interessen nach Maßgabe der Möglichkeiten angemessen repräsentiert sein würden. Ebenso wie die KommAustria ging auch der BKS in Bezug auf den Zusammenhang der beiden Sendungen davon aus, dass der ORF einen Themenabend gestaltete, welcher aus einer Dokumentation sowie einer Diskussionssendung bestand und der in seiner Gesamtheit am Maßstab des ORF-Gesetzes zu beurteilen ist. Nach Auffassung des BKS hätte die Gesamtbetrachtung der beiden Sendungen gezeigt, dass keine Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes iSd ORF-Gesetzes vorliegt.

GZ: KommAustria: KOA 12.014/13-004; BKS: 611.808/0010-BKS/2013

**VwGH: Nichtbefolgung der Auflage, eine bestimmte Sendung auszustrahlen,
stellt eine grundlegende Programmänderung dar**

Im Rahmen der Auswahlentscheidung im Zulassungsverfahren für das Versorgungsgebiet Graz 94,2 MHz im Jahr 2007 wurde der IQ-plus Medien GmbH unter anderem deshalb der Vorzug vor anderen Bewerbern gegeben, weil sie als einzige Bewerberin in ihrem Zulassungsantrag angegeben hatte, eine dreistündige Talksendung veranstalten zu wollen, „in der Hörer aus Graz zu Wort kommen“ und die sich unterschiedlichen lokalen aber auch überregional bedeutenden Themen widmen sollte. Die Berufungen der unterlegenen Mitbewerber gegen diese Zulassungsentscheidung wurden vom BKS abgewiesen. Um jedoch abzusichern, dass diese Sendung auch tatsächlich Teil des Programms würde, erteilte der BKS in seinem Berufungsbescheid der IQ-plus Medien GmbH die Auflage, *„dass das Programm täglich von Montag bis Freitag am Nachmittag eine auf die Alterszielgruppe 35+ ausgerichtete mindestens dreistündige Sendung, in der lokale Grazer Themen oder überregional bedeutende Themen unter Einbindung der lokalen Bevölkerung behandelt werden, beinhaltet. Eine Unterschreitung der sich daraus ergebenden wöchentlichen Gesamtdauer von 15 Stunden ist im Wochendurchschnitt bis zu einem Ausmaß von maximal 20 % zulässig“*.

Im Jahr 2010 erhob die KRONEHIT Radiobetriebs GmbH Beschwerde wegen der Verletzung des Privatradiogesetzes gegen die IQ-plus Medien GmbH unter anderem deshalb, weil diese keine der genannten Auflage entsprechende Sendung ausstrahle.

Die KommAustria wies die Beschwerde ab und führte dazu im Wesentlichen aus, dass die strittige Sendung mit Hörerbeteiligung zwar von drei auf eine Stunde verkürzt worden sei, dafür aber auch eine fünfstündige Musikwunschsendung mit Hörerbeteiligung ins Programm genommen wurde. Die mit der Auflagenerteilung durch den BKS beabsichtigte Absicherung der hohen Hörerbeteiligung sei auch durch die

Musikwunschsending gewährleistet, die zwar eine weniger intensive Hörerbeteiligung aufweise, dafür aber erheblich länger dauere.

BKS bestätigt Berufung zum Teil: Charakteränderung eines genehmigten Programmes stellt grundlegende Programmänderung dar

Der BKS gab der dagegen erhobenen Berufung der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH zum Teil statt und stellte unter anderem fest, dass die IQ-plus Medien GmbH den Charakter des genehmigten Programms ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde grundlegend verändert und damit gegen das Privatradiogesetz verstoßen habe. Der BKS könne nicht erkennen, dass das „ersatzweise“ ausgestrahlte Sendungsangebot dem von der IQ-plus Medien GmbH im Zulassungsantrag selbst angebotenen, mehrstündigen klassischen „Talkshow-Element“ im Sinne der erteilten Auflage entsprechen würde.

VwGH bestätigt BKS

Dagegen erhob die IQ-plus Medien GmbH Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der die Beschwerde nun aber als unbegründet abgewiesen hat. Der VwGH erläuterte dazu, dass die Auflage des BKS offenkundig sicherstellen sollte, dass die IQ-plus Medien GmbH in ihrem Radioprogramm auch tatsächlich genau jene Programmteile ausstrahlt, die im Zulassungsverfahren für das Versorgungsgebiet maßgeblich für die Auswahlentscheidung zugunsten der IQ-plus Medien GmbH gewesen seien. Die Auflage bilde mit der erteilten Zulassung eine untrennbare Einheit. Die Zulassung dürfe daher nur unter Einhaltung dieser Auflage ausgeübt werden. Eine solche Auflage stelle keinen verfassungswidrigen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention) des Rundfunkveranstalters dar. Die tatsächlich ausgestrahlten Sendungen seien kein adäquater Ersatz für die in der Auflage beschriebene dreistündige Talk-Sendung gewesen, sodass der BKS zu Recht eine grundlegende Veränderung des Charakters des Programms festgestellt habe.

GZ: KommAustria: KOA 1.467/10-017; BKS: 611.119/0001-BKS/2011; VwGH: 2011/03/0155

Radio „LoungeFM“ erhält Zulassung im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“

Aufgrund des Antrages der Radio 2000 GmbH veranlasste die KommAustria am 20. Dezember 2012 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Innsbruck und Teile des Inntals“ für zehn Jahre. Neben der Radio 2000 GmbH bewarben sich für diese Zulassung die Schallwellen GmbH in Gründung und die Radio Event GmbH.

Nachdem der Antrag der Radio 2000 GmbH wegen fehlender Niederlassung in Österreich abzuweisen war, entschied sich die KommAustria im Rahmen des Auswahlverfahrens aus Gründen der Meinungsvielfalt, insbesondere im Lichte des bereits bestehenden Gesamtangebotes, für die Schallwellen GmbH i.Gr.

Ausschlaggebend war die Erwägung, dass im Hinblick auf die Radio Event GmbH eine – wenn auch nicht gesetzlich verbotene – wesentliche Beteiligung an einer Hörfunkveranstalterin im selben Verbreitungsgebiet vorlag. Dieser Umstand war im Rahmen der Auswahlentscheidung entsprechend kritisch zu würdigen. Weiters fand Berücksichtigung, dass sich das von der Radio Event GmbH geplante Programm im größeren Umfang mit dem bereits von der U1 Tirol Medien GmbH ausgestrahlten Programm überschneidet.

Demgegenüber sprach für das von der Schallwellen GmbH i.Gr. beantragte Programm „LoungeFM“, dass dieses – unter Berücksichtigung einer bestehenden, relativ guten Durchdringung des Versorgungsgebietes mit privaten Hörfunkprogrammen – sich sowohl in seinem Musikformat als auch hinsichtlich der thematischen Schwerpunktsetzung im Rahmen des Wortprogramms und im Nachrichtenteil wesentlich vom bestehenden Angebot der vorhandenen privaten Hörfunkprogramme abhebt, sodass der Beitrag zur größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet insgesamt höher einzuschätzen war.

GZ: KommAustria: KOA 1.546/13-001

Hörfunkzulassung für Antenne „Österreich“ im Versorgungsgebiet „Bregenz und Dornbirn“ bestätigt

Auf Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ veranlasste die KommAustria am 25. Oktober 2012 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz“ und „DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz“. Neben dem Verein „Radio Maria Österreich“ bewarben sich der Verein „Dachverband für Kultur und Medieninitiativen und Jugend – Proton das freie Radio“ (zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes „Bludenz und Feldkirch“), die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die N & C Privatradio Betriebs GmbH sowie die Schallwellen GmbH in Gründung.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens entschied sich die KommAustria aus Gründen der Meinungsvielfalt für die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und erteilte dieser die Zulassung. Insbesondere begründete die KommAustria ihre Entscheidung mit dem im Vergleich zu den Mitbewerbern höheren Lokalbezug des von der Antenne „Österreich“ geplanten Programms. Den Namen ihres geplanten Programms hat die Antenne „Österreich“ im Verfahren nicht genannt.

Gegen den Bescheid der KommAustria brachte die Schallwellen GmbH i.Gr. im Berufungsverfahren insbesondere vor, dass ihr – von der KommAustria auch eingeräumter – Vorteil eines Musikprogramms, das von dem im Versorgungsgebiet bereits bestehenden Angebot abweicht, nicht durch allfällige Nachteile bei anderen

**BKS bestätigt
KommAustria**

Kategorien aufgehoben werde. Außerdem könne aus der besseren personellen und betrieblichen Ausstattung der Antenne „Österreich“ nicht auf einen höheren Lokalbezug geschlossen werden.

Der BKS hat nun die Berufung der Schallwellen GmbH i.Gr. gegen den Bescheid der KommAustria abgewiesen. Insbesondere hat der BKS die Argumentation der Schallwellen GmbH i.Gr. verworfen, wonach sich schon aus ihrem Musikprogramm ein uneinholbarer Vorsprung gegenüber der Antenne „Österreich“ ergebe. Der Raster gemäß § 6 PrR-G enthalte mehrere gleichwertige Kriterien, wobei der Beitrag zur Meinungsvielfalt zwar auch anhand des Musikprogramms, primär aber anhand des Wortprogramms zu beurteilen sei. In diesem Zusammenhang sei entgegen dem Vorbringen der Schallwellen GmbH i.Gr. auch nicht erkennbar, dass sich der Inhalt des Programms der Antenne „Österreich“ nur auf Wetter und Veranstaltungsservice im engsten Sinn beschränken würde. Vielmehr würden sich schon aus deren Antrag unterschiedliche Sendungskategorien entnehmen lassen, mittels derer der Lokalbezug hergestellt werden solle. Die Beurteilung, welches Programm stärker auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehme, sei zudem kein bloß „nachgeordnetes Kriterium“. Auch sei es in diesem Zusammenhang nicht unsachlich, aus einem Vergleich der Anzahl der Mitarbeiter vor Ort, aus der Einrichtung eines Studios im- und der Moderation aus dem Versorgungsgebiet auf einen Vorteil eines Anbieters hinsichtlich des Lokalbezugs zu schließen.

Im Ergebnis sei daher die Prognose der KommAustria, dass die Antenne „Österreich“ am ehesten ein dauerhaftes Programm im Sinne eines Lokalradios für das Verbreitungsgebiet erwarten lasse, schlüssig und ausreichend begründet.

GZ: KommAustria: KOA 1.673/13-001; BKS: 611.154/0002-BKS/2013

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz (KOA 1.467/13-016)	bis 8. Jänner 2014, 13:00 Uhr
EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz SCHOBERPASS (GH Jodl am Berg) 101,2 MHz TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz (KOA 1.473/13-004)	bis 13. Februar 2014, 13:00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.